

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG der EVOS Hamburg GmbH vom 03.05.2023 (Az.: 59/2023)

Änderung einer Anlage zum Lagern und Umschlagen von Mineralölen durch die Umrüstung der Dampfkesselanlage auf Mehrstofffeuerung

A Sachverhalt

Die Evos Hamburg GmbH hat am 03.05.2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und Anhang 1 Nr. 9.2.1 G der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage zum Lagern und Umschlagen von Mineralölen beantragt.

Am Standort Neuhof wird eine Dampfkesselanlage mit 2 Kesseln und insgesamt 17,2 MW Leistung betrieben. Der Brennstoff ist Erdgas. Abhängig von der Verfügbarkeit und der Höhe der Beschaffungskosten soll künftig ein Betrieb mit Heizöl EL und wahlweise Erdgas möglich sein. Daher soll Kessel K1 entsprechend umgerüstet werden. Kessel K2 bleibt unverändert bestehen und kann weiterhin nur Erdgas verfeuern. Ein Mischbetrieb ist nicht vorgesehen.

Neben der Brennerumrüstung sind folgende Anpassungen geplant:

1. Umrüstung der Brennersteuerung des Kessels K1
2. Nutzung eines vorhandenen doppelwandigen Tanks für die Heizölbevorratung
3. Errichtung eines Rohrleitungssystems vom Tank zum Kesselhaus und Ausrüstung der Pumpe mit notwendiger EMSR
4. Errichtung eines Rohrleitungssystems zwischen der vorhandenen TKW-Entleerstelle Spur 743 und dem Heizölbevorratungstank

Die Umrüstungen 2 bis 4 wurden bereits in einem vorausgehenden Baugenehmigungsverfahren genehmigt und sind nicht Teil der Änderungsgenehmigung nach BImSchG.

B Anwendbare Vorschriften

Aufgrund von § 5 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird anhand der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Neuerrichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger und einem Fassungsvermögen von 200.000 t oder mehr, ist unbedingt UVP-pflichtig (vgl. Nr. 9.2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG).

Da das Vorhaben bereits vor Inkrafttreten des UVPG am 12.02.1990 zugelassen wurde, ist für die Bestandsanlage keine UVP durchgeführt worden. Dementsprechend ist für die Änderung des Vorhabens § 9 Abs. 2 UVPG maßgeblich (vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 18/11499, S.80).

§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG ist nicht einschlägig, da die in Anhang 1 aufgeführten Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht bereits vor der Änderung des Vorhabens erreicht wurden. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des UVPG ist anwendbar.

Danach unterliegt ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das geänderte Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Lagerkapazität des Tanklagers. Ein erneutes Überschreiten liegt jedoch auch vor, wenn die Änderung keine Auswirkungen auf Größe oder Leistung hat (Hoppe/Beckmann UVPG/UmwRG Kommentar, 5. Auflage, § 9 UVPG Rn. 9). Zudem kann bei Altanlagen auch bei erneutem Erreichen/Überschreiten der Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht von einem erneuten Erreichen/Überschreiten gem § 9 Abs.2 Nr.2 UVPG ausgegangen werden, wenn bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft war (vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 18/11499, S.81). Somit kann von einem erneuten Überschreiten gem § 9 Abs.2 Nr.2 UVPG ausgegangen werden und es ist eine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten sowie des FHH Atlas, wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

C Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Der Antragsteller betreibt am Standort Neuhof eine Anlage zum Lagern von Mineralölen mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger, deren Lagerkapazität 670.000 m³ umfasst. Die Anlage ist nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und Anhang 1 Nr. 9.2.1 G der 4. BImSchV genehmigt.

Der Standort umfasst Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von Mineralölprodukten, wie Diesel, Heizöl-S, Bio-Kraftstoffen, Grundöle und Paraffinwachs. Der Umschlag erfolgt per Schiff, TKW und KWG. Die Wärmeversorgung erfolgt über das als Nebeneinrichtung genehmigte Heizkraftwerk (FWL 17,2 MW).

Das beantragte Vorhaben umfasst die unter A aufgeführten Maßnahmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Keine.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässern Flächen-, Volumen-, Qualitätsveränderungen	keine
Einleitung in Oberflächengewässer	keine
Entnahme aus Oberflächengewässern, Grundwasserentnahme	keine
Inanspruchnahme des Bodens (Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen)	keine
Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen/Veränderung des Landschaftsbildes/Art und Menge des Wasserverbrauchs	keine

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle	keine
Art, Menge und Beschaffenheit der Abwässer	keine
Klassifizierung der Abfälle nach KrwG	keine
Klassifizierung der Abwässer nach WHG	keine
Art der vorgesehenen Entsorgung	keine

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Emissionen und Stoffeinträge in Luft, Boden, Gewässer, Grundwasser (fest, flüssig, gasförmig)	<u>Luft</u> Es können folgende Luftschadstoffe emittiert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Stickoxide • Kohlenmonoxid • Ruß (nur bei Heizöl EL) • Schwefeloxide
---	---

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

Die EVOS Hamburg GmbH ist schon heute als Betriebsbereich der oberen Klasse eingestuft. Entsprechend besteht grundsätzlich ein Risiko für das Eintreten von Störfällen.

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Das Vorhaben betrifft die Stoffe Heizöl EL sowie Gas der öffentlichen Gasversorgung. Hieraus lässt sich kein zusätzliches Störfallrisiko ableiten.

1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Stoffinventar sowie die Tätigkeiten des Betriebes bleiben unverändert. Daher beeinflusst das geänderte Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand nicht. Auch die Eintrittswahrscheinlichkeit für Störfälle bleibt unverändert. Die räumliche Ausdehnung des Betriebsbereichs bleibt bestehen, so dass auch dadurch keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes erfolgt.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs.1 BImSchG zu erwarten (vgl. Ziffer 3).

Gewässer werden weder direkt genutzt noch besteht eine Gefahr für deren Verunreinigung. Der Tank für Heizöl EL wird entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Im Untersuchungsgebiet liegen Hafen-, Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Rethel Wasserstraßenverbindung.

In östlicher Richtung ist eine Stadtteilschule (1,5 km Entfernung), ein Kindergarten (1,6 km Entfernung) sowie das Krankenhaus Wilhelmsburg (1,2 km Entfernung) angesiedelt. Das nächstgelegene Gebiet für Erholung liegt ebenfalls östlich in 1,2 km Entfernung zum beantragten Vorhaben (Wilhelmsburger Rathauspark).

Am Standort befindet sich schon heute das Tanklager, welches nun geändert werden soll. Es liegt in einem gemäß dem Baustufenplan der Freien und Hansestadt Hamburg Wilhelmsburg (B 63) ausgewiesenen Industriegebiet.

Das beantragte Vorhaben wird auf dem bestehenden Betriebsgrundstück errichtet. Das Verkehrsaufkommen erhöht sich durch die Änderung nicht, da die Anzahl der Umschlagvorgänge unverändert bleibt.

Bestehende Nutzungen werden somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Durch das Änderungsvorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändert. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als gering einzustufen.

Eine Trinkwassergewinnung findet im Untersuchungsgebiet nicht statt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 *Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Das nächstgelegene Natura 2000 -Gebiet „Heuckenlock/ Schweenssand“ befindet sich südöstlich in ca. 5 km Entfernung (FFH-Gebiet). In etwa 6 km östlich gelegen, beginnt das FFH Gebiet „Hamburger Untereibe, Teilfläche Auenlandschaft Obere Tideelbe“.

2.3.2 *Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Das Vorhaben befindet sich in keinem Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind:

NSG Heuckenlock	ca. 5 km südöstlich
NSG Moorgürtel	ca. 5 km südwestlich
NSG Heimfelder Holz	ca. 4 km südwestlich

-

2.3.3 *Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 *Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Moorburg“ befindet sich südwestlich in ca. 2,2 km Entfernung.

2.3.5 *Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Uhlenbuschbracks“ befindet sich südwestlich in ca. 2,2 km Entfernung.

2.3.6 *Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 *Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Im Betriebsteil Neuhof befindet sich kein geschütztes Biotop.

In nördlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 -600 m eine vollständig geschützte Biotopfläche. Es ist ein Schlickwatt am Ende des Neuhöfer Kanals. Im Zusammenhang mit dem benachbarten Ufergehölz in wertvoller Kombination.

2.3.8 *Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Das Änderungsvorhaben befindet sich im Sturmflutrisikogebiet „Tideelbe mit Neuhof“. Der Standort des geplanten Änderungsvorhabens ist eingepoldert und entsprechend den geltenden Schutzanforderungen gesichert.

2.3.9 *Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2022) keine Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV mit Bezug zur menschlichen Gesundheit zu verzeichnen.

Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Nicht zutreffend für das Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bau-
stufenplan vorgesehenen Nutzung.

**2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutz-
behörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind**

Die nächstgelegenen Baudenkmäler, Ensembles u.Ä. sind:

Rethebrücke o. Nr., Rethehubbrücke	ca. 220 m südlich	Baudenkmal
Blumensand 23, 25, 27, Kai- Umschlaganlage Blu- mensand (Lager- und Um- schlagkomplex)	ca. 550 m südlich	Ensemble
Siloanlage P. Kruse am Ka- likai	ca. 550 m südlich	Baudenkmal
Rethespeicher Eversween	ca. 550 m südlich	Baudenkmal
Verschiedene Speicher E- versween	ca. 550 m südlich	Ensemble
Ehem. Volksschule Neuhof	ca. 770 m nördlich	Baudenkmal

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter 1. und 2. aufgeführten Kriterien zu beurteilen (entspricht den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG); dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Luftverunreinigungen

Durch den Betrieb der Dampfkesselanlage Neuhof werden folgende Luftschadstoffe emittiert:

- Stickoxide
- Kohlenmonoxid
- Ruß
- Schwefeloxide

Erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten. Nach Ziffer 4.1 S.5 TA Luft können diese ausgeschlossen werden, sofern geringe Emissionsmassenströme, eine geringe Vorbelastung oder eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung vorliegt.

Für die Dampfkesselanlage Neuhof wurde sowohl für den Betrieb mit Heizöl EL als auch mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung gutachterlich nachgewiesen, dass die Emission der relevanten Luftschadstoffe Schwefeloxide und Stickoxide die Bagatellmassenströme der Tabelle 7 der TA Luft deutlich unterschreiten.

Besondere Anhaltspunkte für die Durchführung der Sonderfallprüfungen nach Nr.4.8 TA Luft liegen nicht vor.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.